



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 11. September 2014

Nummer 37

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 308 Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG (Basiq Dental GmbH) S. 405
- 309 Namensänderung einer Vermessungsgenehmigung (ÖbVI Dipl.-Ing. Guido Vedder) S. 405
- 310 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Adam) S. 406
- 311 Antrag des Raphaël Frhr. von Loë auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG S. 406

312 Genehmigung einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen / Emotionale und soziale Entwicklung zwischen der Stadt Geldern und der Stadt Kevelaer S. 406

313 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer S. 409

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 314 Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2014 des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) S. 411
- 315 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein S. 413
- 316 Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 413

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 308 Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG (Basiq Dental GmbH)

Bezirksregierung  
24.05.30-03.14 (Basiq Dental)

Düsseldorf, den 2. September 2014

Die Großhandelserlaubnis gemäß § 52 a AMG vom 14.07.2005 der Firma Basiq Dental GmbH für die Betriebsstätte Kehner Weg 144 in 47918 Tönisvorst wird wegen Verlust der Originalurkunde hiermit für ungültig erklärt.

#### 309 Namensänderung einer Vermessungsgenehmigung (ÖbVI Dipl.-Ing. Guido Vedder)

Bezirksregierung  
31.03.02-2412-0302

Düsseldorf, den 2. September 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Guido Vedder  
Am Sternbusch 13  
46562 Voerde

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. (FH) Simon Große Wentrup wird wegen Na-

mensänderung am 28.08.2014 auf den Namen Simon Duwe geändert.

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 405

### **310 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ralf Adam)**

Bezirksregierung  
31.03.02-2416-0258

Düsseldorf, den 27. August 2014

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Ralf Adam  
Hermannstraße 6  
42897 Remscheid

die Genehmigung erteilt, den

Vermessungstechniker Oleg Mudragelja

zur Mitwirkung bei Liegenschaftsvermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die  
Kreise und  
kreisfreien Städte  
als Katasterbehörden  
des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 406

### **311 Antrag des Raphaël Frhr. von Loë auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung  
52.03-9021438-0100-1113

Düsseldorf, den 11. September 2014

Herr Raphaël Frhr. von Loë hat mit Datum vom 25.01.2013, zuletzt ergänzt am 17.02.2014, gem. § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) die wesentliche Änderung der Biogasanlage am Standort Kevelaerer Straße 140 in 47652 Weeze beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung einer Separationshalle, eines Fahrsilos, eines Fermenters, eines Gärrestelagers sowie die Aufstellung eines Feststoffdosierers.

Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Hesse

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 406

### **312 Genehmigung einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen / Emotionale und soziale Entwicklung zwischen der Stadt Geldern und der Stadt Kevelaer**

Bezirksregierung  
48.02.12.02.11

Düsseldorf, den 28. August 2014

#### **Genehmigungsverfügung**

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen genehmige ich die zwischen Ihnen und der Stadt Kevelaer geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung von 05.06.2014 in der

dieser Verfügung beigefügten Fassung rückwirkend zum 01.08.2014.

### **Begründung:**

Mit o. g. Schreiben haben Sie über den Kreis Kleve die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Kevelaer über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung beantragt. Die vollständig unterschriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.06.2014 war diesem Schreiben beigefügt.

Der Kreis Kleve hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 25.06.2014, eingegangen vorab per E-Mail vom 26.06.2014, mit der Bitte um entsprechende Veranlassung an mich weitergeleitet. Die Niederschriften der Ratssitzungen der Städte Geldern und Kevelaer nebst Beschlussvorlagen, die Stellungnahme der Schulkonferenz der Franziskussschule Geldern sowie die Stellungnahme des Schulamtes für den Kreis Kleve wurden nachgereicht.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen, emotionale und soziale Entwicklung übernimmt die Stadt Geldern daher die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Kevelaer eine Schule für Lernen, emotionale und soziale Entwicklung (Förderschule) zu errichten und fortzuführen. Die Stadt Geldern als Schulträger wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 84 SchulG den Schuleinzugsbereich der Förderschule auf das Gebiet der Stadt Kevelaer zu erstrecken. Die Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen, soziale und emotionale Entwicklung der Stadt Geldern mit den Gemeinden Issum, Kerken, Straelen und Wachtendonk vom 05.05.2011 mit der Ergänzung durch den Beitritt der Gemeinde Rheurdt vom 04.07.2012 ist Bestandteil der v. g. Vereinbarung. Die Stadt Kevelaer hat von beiden Vereinbarungen eine Ausfertigung erhalten.

Gemäß § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt diese mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 zum 01.08.2014 in Kraft. Sie wird grundsätzlich für das Schuljahr 2014/2015 abgeschlossen. Sollte das "Rahmenkonzept zur Zukunft der Förderschulen im Kreis Kleve" nicht wie geplant zum 01.08.2015 umgesetzt werden können, verlängert sich die v. g. Vereinbarung automatisch.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im

Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

Seitens des Kreises Kleve als Kommunalaufsicht für die Städte Geldern und Kevelaer bestehen gegen den Abschluss der v. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Bedenken. Der Kreis Kleve hat per Stellungnahme vom 18.06.2014 sein Einvernehmen gemäß § 78 Abs. 8 SchulG erklärt.

Ich habe daher im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve die zwischen Ihnen sowie der Stadt Kevelaer geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.02.2014 über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW rückwirkend zum 01.08.2014 genehmigt.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst.

Sobald feststeht, in welcher Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Vereinbarung bekannt gemacht wird, werde ich Sie hierüber informieren, damit Sie Ihrerseits in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen können (§ 24 Abs. 3 GKG).

Die Stadt Kevelaer, das Schulamt für den Kreis Kleve und der Kreis Kleve als Kommunalaufsicht erhalten eine Durchschrift dieser Verfügung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,  
Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,  
Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERWO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBl NRW 320) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer quali-

fizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. 1, Seite 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

### **Hinweise:**

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtsachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (<http://www.justiz.nrw.de>) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag  
(von Contzen)

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen / Emotionale und soziale Entwicklung zwischen der Stadt Geldern und der Stadt Kevelaer**

Die Stadt Geldern und die Stadt Kevelaer haben am 05.06.2014 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule Lernen / Emotionale und soziale Entwicklung abgeschlossen. Mit Schreiben vom 02.06.2014, hier eingegangen über den Kreis Kleve am 26.06.2014, wurde die Genehmigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bean-

tragt. Die vollständig unterschriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung war diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes zur kommunalen Gemeinschaftsarbeit (GKG) ist die Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

Seitens des Kreises Kleve als Kommunalaufsicht für die Städte Geldern und Kevelaer bestehen gegen den Abschluss der v. g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Bedenken.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Geldern und der Stadt Kevelaer geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.06.2014.

Im Auftrag  
(Wenzel)

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen, soziale und emotionale Entwicklung**

Zwischen der Stadt Geldern und der Stadt Kevelaer bei notwendiger Zustimmung der Gemeinden Issum, Kerken, Rheurdt, Wachtendonk und der Stadt Straelen wird gemäß §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW S. 514), sowie der Beschlüsse der Räte der

- Stadt Geldern vom 10.04.2014
- Stadt Kevelaer vom 27.03.2014

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Geldern übernimmt die gesetzlichen Aufgaben der Stadt Kevelaer eine Schule für Lernen, emotionale und soziale Entwicklung (Förderschule) zu errichten und fortzuführen.

## §2

Die Stadt Geldern als Schulträger wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 84 des Schulgesetzes den Schuleinzugsbereich der Förderschule auf das Gebiet der Stadt Kevelaer zu erstrecken.

## §3

Die Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für eine Förderschule für Lernen, soziale und emotionale Entwicklung der Stadt Geldern mit den Gemeinden Issum, Kerken, Straelen und Wachtendonk vom 05.05.2011 mit der Ergänzung durch den Beitritt der Gemeinde Rheurdt vom 04.07.2012 ist Bestandteil dieser Vereinbarung; die Stadt Kevelaer hat von beiden Vereinbarungen eine Ausfertigung erhalten.

## § 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 zum 01.08.2014 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird grundsätzlich für das Schuljahr 2014/2015 abgeschlossen; sollte das „Rahmenkonzept zur Zukunft der Förderschulen im Kreis Kleve“ nicht wie geplant zum 01.08.2015 umgesetzt werden können, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Schuljahres schriftlich kündigen.

Für die Stadt Geldern  
Geldern, den 02.06.2014

Ulrich Janssen  
Helmut Holla

Für die Stadt Kevelaer  
Kevelaer, den 05.06.2014

Dr. Axel Stibi  
Marc Bucholz

### 313 Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer

Bezirksregierung  
48.03.11.02

Düsseldorf, den 28. August 2014



**FELIX GENN**

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae  
Sedis Gratia  
Episcopus Monasteriensis**

#### **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Kevelaer**

1. Mit Wirkung vom 7. September 2014 lege ich die katholischen Kirchengemeinden in Kevelaer St. Antonius, St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### **Katholische Kirchengemeinde St. Antonius**

in Kevelaer zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Kevelaer. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius, St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.

III. Die Kirchen St. Antonius, St. Antonius (Kervenheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius in Kevelaer. Die Kirchen St. Antonius (Ker-

venheim), St. Quirinus (Twisteden), St. Petrus (Wetten) und St. Urbanus (Winnekendonk) werden Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Kevelaer, Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kevelaer, Katholische Kirchengemeinde - St. Antonius - in Kevelaer, Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Katholische Kirchengemeinde St. Antonius, Kevelaer, Katholische Kirchengemeinde zu Wetten, Katholische Kirche St. Urbanus, Winnekendonk und Katholische Kirchengemeinde in Winnekendonk lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius.

2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius (Kervenheim) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim (Pfarrfonds)" bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim (Pfarrfonds)" sind künftig Pfarrfonds St. Antonius.

b) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim (Kaplaneifonds)" ist künftig Kaplaneifonds St. Antonius.

c) „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim -Kirchenfonds-" bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Kervenheim (Kirchenfonds)" bzw. „Katholische Kirchengemeinde

St. Antonius Kervenheim - Kirchenfonds - " sind künftig Kirchenfonds St. Antonius.

3. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus (Twisteden) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Pfarrfonds)" bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Quirinus Twisteden - Pfarrfonds - in Twisteden" sind künftig Pfarrfonds St. Quirinus.

b) „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Kaplaneifonds)" ist künftig Kaplaneifonds St. Quirinus.

c) „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Küstereifonds)" ist künftig Küstereifonds St. Quirinus.

d) „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Armenfonds)" ist künftig Armenfonds St. Quirinus.

e) „Katholische Kirchenfabrik, zu Twisteden" bzw. „Katholische Kirchengemeinde Twisteden (Kirchenfonds) „St. Quirinus" bzw. „Katholische Kirchengemeinde Twisteden - Kirchenfonds -" sind künftig Kirchenfonds St. Quirinus.

4. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Petrus Wetten verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirchengemeinde Sankt Petrus Kevelaer-Wetten - Pfarrfonds - " ist künftig Pfarrfonds St. Petrus.

b) „Katholische Kirchengemeinde Sankt Petrus-Kevelaer - Wetten - Kaplaneifonds - " ist künftig Kaplaneifonds St. Petrus.

c) „Katholische Kirchengemeinde Sankt Petrus Kevelaer-Wetten - Kirchenfonds - " ist künftig Kirchenfonds St. Petrus.

5. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Urbanus (Winnekendonk) verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

a) „Katholische Kirche in Winnekendonk (Pastorat)" ist künftig Pfarrfonds St. Urbanus.

b) „Katholische Kirche in Winnekendonk (Kaplanei)" bzw. „Katholische Kirchengemeinde St. Urbanus in Winnekendonk (Kaplanei)" sind künftig Kaplaneifonds St. Urbanus.

c) „Katholische Kirche in Winnekendonk (Kirchmeisterei)" wird künftig bezeichnet als Kirchenfonds St. Urbanus.

Die unter Ziff. 2 a) bis c), Ziff. 3 a) bis e), Ziff. 4 a) bis c) und Ziff. 5 a) bis c) genannten Fonds sind

kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ.:110-KKG-30307/2013

7. Ausfertigung

Münster, 15. August 2014



+ *Finanz*

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 409

## C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 314 Veröffentlichung des Haushaltsplanes 2014 des Kommunalen Rechenzent- rums Niederrhein (KRZN)

#### Haushaltsplan und Bekanntmachung des Haushaltsplans des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein für das Jahr 2014

##### 1. Haushaltsplan

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung am 08.11.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

##### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des KRZN voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

<b>Im Ergebnisplan mit</b>	
Gesamtbetrag der Erträge auf	59.471.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.471.000 €
<b>Im Finanzplan mit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.471.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.108.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	5.070.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	10.433.000 €

festgesetzt.

##### § 2 Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.713.000 Euro** festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Ausgleichsrücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 Euro** festgesetzt.

### § 5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.000.000 Euro** festgesetzt.

### § 6 Umlagen

Umlagen gemäß § 13 (5) der Satzung werden nicht veranschlagt.

### § 7 Bildung von Budgets i. S. d. § 21 GemHVO

Alle Aufwendungen sowie alle Erträge werden jeweils gem. § 21 Abs. 1 GemHVO zu einem Budget verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Gleiches gilt für Auszahlungen und Einzahlungen aus Investitionen. Mehrerträge erhöhen die Ermächtigungen für Aufwendungen und Mindererträge vermindern die Ermächtigungen für Aufwendungen. Das Gleiche gilt für Mehr- und Mindereinzahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 83 GO NRW. Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO führen.

### § 8 Festlegung der Wertgrenze i. S. d. § 83 Abs. 2 GO NRW

Erhebliche über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall 1 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) überschreiten.

### § 9 Nachtragssatzung gem. § 81 GO NRW

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn dieser den Betrag von 1 Mio € übersteigt. Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gem. § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Haushaltsjahres (ohne Nachträge) übersteigt.

### 2. Bekanntmachung des Haushaltsplanes

Der vorstehende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltsplan ist gem. § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 09.12.2013 angezeigt worden.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) dieser Haushaltsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kamp-Lintfort, den 18. August 2014

Verbandsvorsteher  
gez. Dr. Coenen



### **315 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 23.09.2014 um 17:00 Uhr im Kommunalen Rechenzentrum Niederrhein – Konferenzraum Niederrhein -, Friedrich-Heinrich-Allee 130, 47475 Kamp-Lintfort statt.

#### **Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung des/der Altersvorsitzenden und Übernahme der Sitzungsleitung durch den/die Altersvorsitzende(n)
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung
3. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin und der Stellvertreter/innen
4. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
5. Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Vertreters/der Vertreterin
6. Einführung und Verpflichtung des/der Vorsitzenden
7. Einführung und Verpflichtung des/der stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder
8. Übergabe BSI-Zertifikat
9. Anregungen zur Tagesordnung
10. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 13.05.2014
11. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten öffentlichen Sitzung
12. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des KRZN
13. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses und Vorsitz Rechnungsprüfungsausschuss
14. Wahl eines Mitglieds und einer Stellvertretung für die Gesellschafterversammlung der KRZN GmbH

#### **Nichtöffentliche Sitzung**

15. Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

16. Mitteilungen und Anfragen

Kamp-Lintfort, 21. August 2014

Kommunales Rechenzentrum Niederrhein

gez. Papen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 413

### **316 Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr vom 25.08.2014

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2014 förmlich festgestellt, dass aufgrund § 10 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) von den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbandes Ruhr nachfolgend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 13. Verbandsversammlung gewählt wurden bzw. geboren sind:

## Regionalverband Ruhr

### Bildung der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Bekanntmachung des Regionalverbandes Ruhr  
vom 25.08.2014

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.08.2014 förmlich festgestellt, dass aufgrund § 10 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVR-G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) von den Vertretungen der Mitglieds Körperschaften des Regionalverbandes Ruhr nachfolgend aufgeführte Personen zu Mitgliedern der 13. Verbandsversammlung gewählt wurden bzw. geboren sind:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
<b>Stadt Bochum</b>				
1	Dr. Scholz, Ottilie	Bochum	SPD	Oberbürgermeisterin
2	Päuser, Hermann	Bochum	SPD	Ratsmitglied
3	Pewny, Sebastian	Bochum	B90/Grüne	Ratsmitglied
4	Horneck, Wolfgang	Bochum	CDU	Ratsmitglied
5	Hundrieser, Helga	Bochum	CDU	Ratsmitglied
<b>Stadt Bottrop</b>				
6	Tischler, Bernd	Bottrop	SPD	Oberbürgermeister
<b>Stadt Dortmund</b>				
7	Sierau, Ulrich	Dortmund	SPD	Oberbürgermeister
8	Lühns, Monika	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
9	Matzanke, Ulrike	Dortmund	SPD	Ratsmitglied
10	Frank, Reinhard	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
11	Dr. Eigenbrod, Jürgen	Dortmund	CDU	Ratsmitglied
12	Logermann, Dirk	Dortmund	B 90/Grüne	Ratsmitglied
13	Kowalewski, Utz	Dortmund	Die Linke.	Ratsmitglied
<b>Stadt Duisburg</b>				
14	Link, Sören	Duisburg	SPD	Oberbürgermeister
15	Sagurna, Bruno	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
16	Metzlaff, Jennifer	Duisburg	SPD	Ratsmitglied
17	Ibe, Peter	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
18	Mosblech, Volker	Duisburg	CDU	Ratsmitglied
19	Leiß, Claudia	Duisburg	B90/Grüne	Ratsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
<b>Stadt Essen</b>				
20	Paß, Reinhard	Essen	SPD	Oberbürgermeister
21	Kahle-Hausmann, Julia	Essen	SPD	Ratsmitglied
22	Marschan, Rainer	Essen	SPD	Ratsmitglied
23	Kutzner, Uwe	Essen	CDU	Ratsmitglied
24	Kipphardt, Guntmar	Essen	CDU	Ratsmitglied
25	Kerscht, Christoph	Essen	B90/Grüne	Ratsmitglied
26	Wawrowsky, Brigitte	Essen	FWG	Ratsmitglied
<b>Stadt Gelsenkirchen</b>				
27	Baranowski, Frank	Gelsenkirchen	SPD	Oberbürgermeister
28	Ossowski, Silke	Gelsenkirchen	SPD	Ratsmitglied
29	Wöll, Werner	Gelsenkirchen	CDU	Ratsmitglied
<b>Stadt Hagen</b>				
30	Schulz, Erik O.	Hagen	parteilos	Oberbürgermeister
31	Dr.Ramrath, Stephan	Hagen	CDU	Ratsmitglied
<b>Stadt Hamm</b>				
32	Hunsteger-Petermann, Thomas	Hamm	CDU	Oberbürgermeister
33	Kocker, Dennis	Hamm	SPD	Ratsmitglied
<b>Stadt Herne</b>				
34	Schiereck, Horst	Herne	SPD	Oberbürgermeister
35	Rickert, Sven	Herne	CDU	Ratsmitglied
<b>Stadt Mülheim an der Ruhr</b>				
36	Mühlenfeld, Dagmar	Mülheim a. d. R.	SPD	Oberbürgermeisterin
37	Giesbert, Tim	Mülheim a. d. R.	B90/Grüne	Ratsmitglied
<b>Stadt Oberhausen</b>				
38	Wehling, Klaus	Oberhausen	SPD	Oberbürgermeister
39	Tscharke, Hans-Josef	Oberhausen	CDU	Ratsmitglied
40	Wittmann, Regina	Oberhausen	B90/Grüne	Ratsmitglied

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Partei	Wählbarkeitsvoraussetzung
<b>Ennepe-Ruhr-Kreis</b>				
41	Dr. Brux, Arnim	Schwelm	SPD	Landrat
42	Schade, Olaf	Hattingen	SPD	Kreistagsmitglied
43	Lunemann, Michael	Hattingen	CDU	Kreistagsmitglied
44	Obereiner, Jörg	Breckerfeld	B 90/Grüne	Kreistagsmitglied
<b>Kreis Recklinghausen</b>				
45	Süberkrüb, Cay	Recklinghausen	SPD	Landrat
46	Schild, Klaus	Oer-Erkenschwick	SPD	Kreistagsmitglied
47	Soschinski, Tanja	Marl	SPD	Kreistagsmitglied
48	Hovenjürgen, MdL, Josef	Halterm am See	CDU	Kreistagsmitglied
49	Portmann, Benno	Recklinghausen	CDU	Kreistagsmitglied
50	Hegemann, Lothar	Recklinghausen	CDU	Kreistagsmitglied
51	Dr. Wagener, Bert	Castrop-Rauxel	B90/Grüne	Kreistagsmitglied
52	Köller, Tobias	Recklinghausen	UBP	Kreistagsmitglied
<b>Kreis Unna</b>				
53	Makiolla, Michael	Unna	SPD	Landrat
54	Hebebrand, Jens	Lünen	SPD	Kreistagsmitglied
55	Lauschner, Olaf	Fröndenberg	CDU	Kreistagsmitglied
56	Nadolski-Voigt, Jochen	Bergkamen	B90/Grüne	Kreistagsmitglied
57	Prof. Dr. Hofnagel, Johannes R.	Lünen	GFL	Ratsmitglied
<b>Kreis Wesel</b>				
58	Dr. Müller, Ansgar	Wesel	SPD	Landrat
59	Drüten, Gerd	Voerde	SPD	Kreistagsmitglied
60	Berger, Frank	Moers	CDU	Kreistagsmitglied
61	Kamps, Heinz-Peter	Sonsbeck	CDU	Kreistagsmitglied
62	Mull, Rainer	Rheinberg	FDP	Kreistagsmitglied
63	Wegner, Britta	Schermbek	B90/Grüne	Kreistagsmitglied

In Ergänzung zu diesen Wahlen hat der Verbandsausschuss gem. § 10 Abs. 4 RVR-G zum Verhältnisausgleich festgestellt, dass die nachfolgend aufgeführten Personen aus den zugelassenen Reservelisten in die 13. Verbandsversammlung zu berufen sind:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Wohnort	Wählbarkeitsvoraussetzung
----------	---------------	---------	---------------------------

**a) aus der Reserveliste SPD**

64	Schmück-Glock, Martina	Bochum	
65	Wiechering, Dieter	Mülheim a. d. R.	
66	Cziehso, Brigitte Annemarie	Lünen	
67	Eiskirch, Thomas Peter	Bochum	
68	Oberste-Kleinbeck, Kirsten	Oberhausen	
69	Simshäuser, Monika	Hamm	
70	Lukas, Manuela	Herne	
71	Thieser, Dietmar Josef	Hagen	
72	Laupenmühlen, Janine	Essen	
73	Dr. Haertel, Klaus Emil Herrmann	Gelsenkirchen	
74	Müller, Hans-Peter	Datteln	
75	Wietelmann, Margarete Maria	Mülheim a. d. R.	
76	Berndsen, Hendrik	Dortmund	
77	Emmerich, Karl-Heinz	Oberhausen	
78	Dr. Reinirkens, Peter	Bochum	

**b) aus der Reserveliste CDU**

79	Wittke, Oliver	Gelsenkirchen	
80	Mitschke, Roland	Bochum	
81	van Dinther, Regina	Hattingen	
82	Hirschfelder, Herrmann	Bottrop	
83	Pufke, Marco Morten	Bergkamen	
84	Krause, Christiane	Dortmund	
85	Bovenkerk, Udo	Hamminkeln	
86	Kranz, Hanslothar	Essen	
87	Severin, Horst	Herne	
88	Jasperneite, Wilhelm Maria	Werne	
89	Gräfingholt, Lothar	Bochum	
90	Thies, Werner	Hamm	
91	Mayweg, Sabine	Wetter	
92	Heidenreich, Frank	Duisburg	
93	Gräler, Sebastian	Haltern am See	
94	Radtke, Dennis	Bochum	
95	Musbach, Michael	Herne	
96	Ferstl, Johannes	Hamm	
97	Henneke, Hans	Bochum	
98	Nordhoff, Christian	Hamm	
99	Moos, Christiane	Essen	
100	Dr. Fischer, Hans-Dieter	Hagen	
101	Devers, Josef	Rheinberg	
102	Rörig, Barbara	Essen	
103	Vahnenbruck, Heinrich	Dinslaken	
104	Isenmann, Walburga	Essen	
105	Helbig, Günter	Alpen	
106	Cappell-Höpken, Arnd	Hünxe	

107	Elsemann, Georg	Wesel
108	Wilkending, Sonja	Essen
109	Nabbefeld, Michael	Wesel

**c) aus der Reserveliste B90/Grüne**

110	von der Beck, Sabine	Herne
111	Goldmann, Herbert	Fröndenberg
112	Reuter, Ingrid	Dortmund
113	Foltys-Banning, Martina	Bochum
114	Schmutzler-Jäger, Hiltrud	Essen
115	Wüllscheidt, Burkhard	Gelsenkirchen
116	Trick, Ulrike	Schermbek

**d) aus der Reserveliste Die Linke.**

117	Freye, Wolfgang	Essen
118	Lubitz, Eleonore	Schwelm
119	Karacakurtoglu, Fatma	Dortmund
120	Jung, Olaf	Gladbeck
121	Aksevi, Gültaze	Bochum
122	Grohe', Thomas	Gelsenkirchen
123	Hildenhagen, Marita	Dinslaken
124	Gabriel, Udo	Selm

**e) aus der Reserveliste FDP**

125	Boos, Thomas	Dorsten
126	Mangen, Christian	Mülheim a. d. R.
127	Haltt, Felix	Bochum
128	Bies, Wilhelm F.	Duisburg
129	Will, Julius	Lünen

**f) aus der Reserveliste AfD**

130	Imamura, Alan Daniel	Duisburg
131	Nitzsche, Bernd	Bottrop
132	Ploetzing, Rolf	Essen

**g) aus der Reserveliste Piraten**

133	Pullem, Dirk	Dortmund
134	McDevitt, Dieter	Dortmund
135	Hemsteeg, Kai	Essen
136	Fitzke, Frank	Essen

**h) aus der Reserveliste FWG**

137	Stalz, Helmut	Kamen
138	Zielazny, Petra Sieglinde	Dortmund

Gemäß Ziffern 7.4, 10 des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 18. November 2003 - 12/20-14- / 16.06.2009 - 12-35.10.07/12-35.10.08 / berichtigt am 25.06.2009 - mache ich diese Feststellungen des Verbandsausschusses öffentlich bekannt.

Essen, 25.08.2014



stellv. Regionaldirektor  
Martin Tönnies



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40470 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

---

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

---